

# Amtsblatt



<b>Jahrgang: 2016</b>	<b>Nr. 10</b>	<b>Ausgabetag 08.06.2016</b>
-----------------------	---------------	------------------------------

<b><u>Lfd. Nr.</u></b>	<b><u>Titel der Bekanntmachung</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>1</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV), des Kreises Mettmann und der Städte Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.	<b>99</b>
<b>2</b>	<b>1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2016</b>	<b>100</b>

---

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**

**Herausgeber:**

**Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter [www.monheim.de](http://www.monheim.de) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV), des Kreises Mettmann und der Städte

Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Festlegung neuer Rundwanderwege als Entdeckerschleifen im Rahmen des Wanderwegprojektes „neanderland STEIG – Entdeckerschleifen“ durch Gebiete der Städte Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und –besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Die Entdeckerschleifen zum neanderland STEIGS haben ihren Verlauf auf den Stadtgebieten von: Erkrath, Haan, Hattingen, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und –besitzern die Gelegenheit gegeben Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben:

Online Einblick in die Kartenwerke unter: <https://geoportalme.prrev1.kreis-mettmann.de/ASWeb/>

(Anmeldung als „Fachnutzer“, Benutzername: Neander, Passwort: Abstimmung)

Oder unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de), bzw. in der **SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg** (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) oder bei der **Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische Koordinationsprojekte** (Auf dem Hüls 15, 40822 Mettmann) nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2791 oder 99 2794 oder 99 2795.

<b>Jahrgang: 2016</b>	<b>Nr. 10</b>	<b>Ausgabetag: 08.06.2016</b>
-----------------------	---------------	-------------------------------

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung  
der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15), hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 18.05.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.01.2016 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<b>die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	330.403.110	7.450.000	0	337.853.110
Aufwendungen	327.855.020	643.000	0	328.498.020
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	321.203.110	7.450.000	0	328.653.110
Auszahlungen	313.800.680	643.000	0	314.443.680
<u>aus Investitionstätigk.</u>				
Einzahlungen	9.777.200	0	0	9.777.200
Auszahlungen	43.177.100	4.475.000	0	47.652.100
<u>aus Finanzierungstät.</u>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	1.645.000	0	0	1.645.000

§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 18.525.000 EUR um 18.970.000 EUR erhöht und damit auf 37.495.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte **Verringerung der Ausgleichsrücklage** und/oder die bisher festgesetzte **Verringerung der allgemeinen Rücklage** werden nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Die Bestimmungen der **Absätze 1-5** werden nicht geändert.

**Absatz 6** erhält folgenden neuen zweiten Satz:

Für den Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben gilt dies produktübergreifend.

Der neue **Absatz 7** lautet wie folgt:

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO NRW anzusehen, die 3 % des Saldos aus Investitionstätigkeit (Zeile 31 des Gesamtfinanzplans) nicht überschreiten (Aufstellung einer Pflichtnachtragssatzung).

## 1. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 19.05.2016 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 06.06.2016 die Kenntnisnahme bestätigt und sein Einverständnis zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2016 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.monheim.de/finanzen> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 07.06.2016

Der Bürgermeister

gez.

Zimmermann